

Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterlangenegg

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das Personal der Gemeinde Unterlangenegg.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2¹ Folgendes Personal wird vom Gemeinderat öffentlich-rechtlich angestellt:
Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3¹ Das nicht unter Art. 2 Abs. 1 genannte Personal wird vom Gemeinderat privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. Betreffs Lohnsystem und Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen dieses Reglementes.

Kündigungsfrist

Art. 4¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen. (Art. 33 PV)

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung.

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Die Erhöhung richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen RRB im Dezember (Teuerungszulage und individueller Gehaltsaufstieg).

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

³ Mehrere Gehaltsstufen können gewährt werden, wenn dies der Abschluss einer Ausbildung, die für die Ausübung der entsprechenden Funktion erforderlich ist, rechtfertigt und eine Neueinstufung dementsprechend Sinn macht. Der Gemeinderat ist ebenfalls zur Gewährung mehrerer Gehaltsstufen berechtigt, wenn eine oder mehrere wesentliche und umfangreiche Arbeitsgebiete wie z. B. Gemeindebetriebe, Gemeindeausgleichskasse, Gemeindearbeitsamt, Steuerbüro, Sekretariate usw. zugeteilt werden.

Neuanstellungen

Art. 7 ¹ Bei Neuanstellungen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung in die Gehaltsklasse und –stufe unter Berücksichtigung der kantonalen Richtpositionumschreibung (RPU). Vorbehalten bleibt die Gehaltsklasseneinreihung gemäss Anhang I dieses Reglements.

Verfahren im Grundsatz

Art. 7 ¹ Es kann jährlich eine Gehaltsstufe gewährt werden, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten. Andererseits kann er bei sehr guter finanzieller Lage der Gemeinde zusätzliche Gehaltsstufen sprechen, wenn sich beim Vergleich mit anderen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft diesbezüglich Handlungsbedarf abzeichnet.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 10¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortliche.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 11¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 12¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 15 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Die Prämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und von der versicherten Person getragen. Nachträgliche Einkaufs- bzw. Nachversicherungsprämien werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Sitzungsgeld

Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01.01.2013 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 27.04.1999 auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Unterlangenegg werden wie folgt den Gehaltsklassen gemäss der kantonalen Gehaltsklassentabelle zugeordnet:

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GK 20 |
| b) | Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GK 18 |

Privatrechtlich angestelltes Personal

- | | | |
|----|---|----------------------|
| a) | Schulanlagewartin / Schulanlagewart (Schulhaus) | GK 9 11 ¹ |
| b) | Hilfs-Anlagewartin / Hilfs-Anlagewart (Schulhaus) | GK 1 |
| c) | Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GK 7 10 ¹ |
| d) | Wegmeisterin / Wegmeister in Festanstellung | GK 9 |

¹ Änderung vom 6.12.2017

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

<u>Funktionen</u>		<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
1.1 Gemeinderat			
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 10'000.—	
	Spesenpauschale	Fr. 2'000.—	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 2'900.—	
	plus Telefonspesen	Fr. 200.—	
1.1.3	Ratsmitglieder	Fr. 2'300.—	
	plus Telefonspesen	Fr. 200.—	
1.1.4	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1		
1.1.5	Effektive Spesen gem. Ziff. 3.2, ausgenommen bei Ziff. 1.1.1		
1.1.6	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2 Kommissionen			
1.2.1	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1		
1.2.2	Spesen gem. Ziff. 3.2		
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2.4	Präsidien und Sekretariate von Kommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.		
1.3 Wahlausschuss			
1.3.1	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1		
1.4 Delegierte			
1.4.1	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1, ausgenommen bei Ziff. 1.1.1		
1.4.2	Spesen gem. Ziff. 3.2, ausgenommen bei Ziff. 1.1.1		

2 Angestellte

		<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
2.1	Allgemeine Gemeindearbeiten		Fr. 20.92 *
2.2	Ackerbaustellenleiter/in		gem. Ziff. 3.4 *
2.3	Aufsicht Kühlhaus	gem. Ziff. 3.4 *	
2.4	Bauaufseher/in		gem. sep. Vertrag
2.5	Feueraufseher/in		gem. sep. Vertrag
2.6	Forstkassier/in	do.	
2.7	Gemeindeschätzer/in		Fr. 20.92 *
2.8	Ortspolizeidiener/in (Gemeindeweibel)		do.
2.9	Ortsquartiermeister/in		do.
2.10	Marktaufseher/in		do.
2.11	Pflegekinderaufsicht	do.	
2.12	Rechnungsrevisor/in Vormundschaft	do.	
2.13	Schneeräumung		gem. Ziff.3.4
2.14	Schneeräumung Wegmeister in Festanstellung		Fr. 3.00 pro h Zu- schlag zu Fixlohn

2.15	Viehschaukommissär/in		Fr. 20.92 *
2.16	Waldarbeiter/in		gem. Ziff.3.4
2.17	Hilfswegmeister/in		Fr. 20.92 *
2.18	Zivilschutz-Chef/in und Stv.		do.
2.19	Zivilschutzstellenleiter/in		do.
2.20	übrige Funktionäre	do.	do.

* zuzüglich Prozentanteil Feriengeld gemäss kantonaler Bestimmung (Basis 1.1.2012). Der Ansatz wird grundsätzlich jährlich der Teuerung angepasst, wobei Art. 3.4 hiernach gilt. Komplett von dieser Regelung ausgenommen ist Art. 2.14.

3 Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Ganztages-sitzung (mehr als 4 Stunden)	Fr. 200.—
b) Längere Sitzungen (mehr als 2,5 Stunden)	Fr. 100.—
c) Ordentliche Sitzungen (bis 2,5 Stunden)	Fr. 50.—

3.2 Spesenvergütungen

3.2.1 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. —.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Wenn noch vorhanden und preislich günstiger, ist als Fahrkarte die Tageskarte Gemeinde der SBB bei einer Gemeinde der Region zu beziehen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Spesen ausbezahlt.

3.2.2 Verpflegung

Auswärtige Hauptmahlzeiten

Fr. 18.—

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für allgemeine Gemeindearbeiten gemäss Ziff. 2.1.

3.4 Entschädigungen

3.4.1 Die Jahres- bzw. Stundenentschädigung wird alljährlich durch den Gemeinderat bei der Budgetberatung festgesetzt. Die Höhe der Entschädigung kann je nach Arbeitsgebiet und Leistung des/der Angestellten individuell bestimmt werden. Sonntags- und Nachtzulagen werden vom Gemeinderat, auf Antrag der betreffenden Kommission, festgesetzt.

3.4.2 Sämtliche vorangehend unter Punkt 2 genannten Löhne erhöhen sich im Normalfall jährlich gemäss dem jeweiligen RRB im Dezember (Teuerungszulage und individueller Gehaltsaufstieg). Über Erhöhungen entscheidet der Gemeinderat.

3.4.3 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Erhöhungen ganz oder teilweise verzichten.

3.5 Auszahlung

- 3.5.1 Dem Verwaltungspersonal, den Hauswarten und Wegmeistern wird die Besoldung monatlich ausbezahlt.
- 3.5.2 Für die Tages- oder Stundenentschädigungen haben die Berechtigten jeweils nach Abschluss des Auftrages bzw. im Dezember der übergeordneten Behörde Rechnung zu stellen. Über die entschädigungsberechtigte Arbeitszeit ist eine genaue Kontrolle zu führen.
- 3.5.3 Die Jahresentschädigungen werden jeweils im Dezember durch die Gemeindekasse, ohne besondere Anweisung, an die Berechtigten ausbezahlt. Sonderregelungen bleiben vorbehalten.
- 3.5.4 Die Sitzungsgelder der Behörden und Kommissionen werden jeweils im Dezember, gestützt auf eine vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnete Präsenzliste, ohne besondere Anweisung, ausbezahlt.

Die Versammlung vom 6. Juni 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 3. Mai 2012 bis 4. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Unterlangenegg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai und Nr. 19 vom 10. Mai 2012 bekannt gegeben.

Der Gemeindeschreiber:

Unterlangenegg, 5. Juni 2012

.....